

**Verwaltungsrichtlinien
für die
Festsetzung des Benutzungsentgeltes bei Überlassung und
Benutzung museumseigener Räume, Einrichtungen und Anlagen
des Zweckverbandes Fichtelgebirgsmuseen
(ergänzt am 17.5.2006, 6.3.2008 und 25.3.2013)**

Nach der von der Verbandsversammlung erlassenen Benutzungsordnung vom 6.3.1996 ist für die Überlassung von Räumen, Einrichtungsgegenständen und Anlagen ein Benutzungsentgelt an den Zweckverband zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit Wirkung vom 1.4.2013 wie folgt festgesetzt:

<u>für einen Raum</u> pro angefangene Stunde	15,00 €
<u>für die Hofanlage</u> pro angefangene Stunde	15,00 €
<u>für die kommerzielle Nutzung der Hofanlage täglich pauschal</u>	150,00 €
<u>für die Benutzung der Medienausstattung in allen Fällen täglich pauschal zusätzlich</u>	60,00 €
<u>für die Nutzung der Überdachung der Hofanlage in Wunsiedel pro Veranstaltung bzw. täglich</u>	80,00 €

2. Mit der Zahlung des Benutzungsentgeltes sind Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Warmwasserbereitung und sonstige Raum- und Gerätekosten im Rahmen eines normalen Verbrauchs bzw. einer Benutzung sowie die Personalkosten des Hausmeisters innerhalb der Museumsöffnungszeit (10.00 Uhr - 17.00 Uhr) abgegolten. Die Reinigung jedoch nur insoweit, als sie im Rahmen des Museumsbetriebes erfolgt. Notwendige Sonderreinigungen sind zusätzlich vom Nutzer zu tragen.
3. Tätigkeiten des Museumspersonals sind vom Nutzer mit dem tariflichen Stundensatz zu vergüten. Tätigkeiten des Hausmeisters nur bei Leistungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten.
4. Veranstaltungsteilnehmer, die das Museum besichtigen wollen, zahlen den Eintrittspreis für Gruppen.
5. Bei Veranstaltungen, die ein vorübergehendes Schließen des Museums erforderlich machen, beträgt die Entschädigung für entgangene Eintrittsgelder 80,00 € pro Tag.
6. Für Veranstaltungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, der Stadt Wunsiedel, des Vereins der Freunde und Förderer des Museums und des Fichtelgebirgsvereins, für die kein Eintritt erhoben wird, ist kein Nutzungsentgelt nach Nrn. 1 und 2 zu bezahlen. Bei Veranstaltungen des Landkreises, der Stadt Wunsiedel, des Fördervereins und des Fichtelgebirgsvereins, für die Eintritt erhoben wird, ist ein Benutzungsentgelt nach Nrn. 1 und 2 zu entrichten. Für Veranstaltungen anderer Nutzer kann der Verbandsvorsitzende das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Nutzung nicht ausschließlich oder überwiegend zu kommerziellen Zwecken erfolgt und der Nutzer insbesondere keine oder nur geringe Eintrittsgebühren erhebt.
7. Diese Verwaltungsrichtlinien treten nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Wunsiedel, 25.3.2013

Dr. Döhler
Landrat
Verbandsvorsitzender